S 45 KR 578/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Dresden
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Krankenversicherung – Hilfsmittelversorgung mit einem Handbike (Rollstuhlzuggerät Husk-e Steps E8000) zum Behinderungsausgleich bei Multipler Sklerose – keine Beschränkung auf Minimalversorgung (Paradigmenwechsel)
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Behinderungsausgleich, keine Beschränkung auf Basisausgleich als Minimalversorgung, Krankenversicherung, Paradigmenwechsel, Versorgung mit Hilfsmitteln, Wunsch- und Wahlrecht
Leitsätze	1. Bei einer Erkrankung an Multipler Sklerose, die bereits zu erheblichen Einschränkungen der Gehfähigkeit und zur Angewiesenheit auf eine Fortbewegung im Rollstuhl geführt hat, dient ein Rollstuhlzuggerät bzw. Handbike zwar nicht dazu, den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern. Diese Hilfsmittel dienen jedoch zum Behinderungsausgleich im Rahmen der Versorgung durch die Krankenkasse. 2. Als Grundlage kommen sowohl die Vorbeugung einer drohenden Behinderung des Oberkörpers und der oberen Extremitäten in Bezug auf die Erhaltung der Muskulatur und der Beweglichkeit als auch der Ausgleich und der Behinderung des Unterkörpers und der unteren Extremitäten in Betracht. 3. Das Gericht schließt sich der jüngeren Rechtsprechung an, nach der Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden soll, so weit wie möglich ein

	selbstbestimmtes und selbstständiges Leben zu führen und der Anspruch auf ein Hilfsmittel gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung zum Behinderungsausgleich nicht von vornherein auf einen Basisausgleich im Sinne einer Minimalversorgung beschränkt ist (sog. Paradigmenwechsel). Das Wunsch- und Wahlrecht der Klägerin ist in die Betrachtung als ein wesentlicher Faktor einzubeziehen.
Normenkette	§ 13 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 SGB V, § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V, Art. 20 UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 45 KR 578/21
Datum	17.01.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

1. Der Bescheid der Beklagten vom 22. April 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. Mai 2021 wird aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, an die KlÃ¤gerin die Kosten fÃ¼r das durch die KlÃ¤gerin am 5.Â MÃ¤rz 2021 bezogene RollstuhlzuggerÃ¤t Husk-e Steps E8000 (Handbike), GrÃ¶Ãe 20â□□, in HÃ¶he von EURÂ 8.692,36 zu erstatten.

Â

2.Â Die Beklagte trÃ¤gt die notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin.

Â

<u>T a t b e s t a n d :</u>

Â

Die Beteiligten streiten um den Anspruch der KlÃ¤gerin auf Kostenerstattung fÃ¼r die Selbstbeschaffung eines RollstuhlzuggerÃ¤ts â□□Husk-eâ□□ (sog. Handbike) einschlieÃ□lich Mittelmotorantrieb.

Â

Die 1971 geborene und bei der Beklagten gesetzlich krankenversicherte KlÃ¤gerin leidet an Multipler Sklerose mit sekundÃ¤r-chronischem Verlauf (ICD-10-Kode: G35.30) und muskulÃ¤rer SchwÃ¤che sowie Spastiken der unteren ExtremitÃ¤ten. Seit dem Jahr 2010 ist sie zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl angewiesen. Die KlÃ¤gerin bezieht Rente wegen voller Erwerbsminderung; fÃ¼r sie sind ein Grad der Behinderung (GdB) von 100, die Voraussetzungen des Merkzeichens â□□aGâ□□ sowie der Pflegegrad 2 festgestellt.

Â

Die Neurologin verordnete unter dem Datum vom 30.Â MÃ¤rz 2020 ein â□□Therapiefahrrad nach Erprobung â□□Huskieâ□□ Fa. ProActivâ□□. Die Verordnung trÃ¤gt einen Eingangstempel der Beklagten vom 1. April 2020. Die G. GmbH aktiv erstellte gegenÃ¼ber der Beklagten ein Angebot vom 20. April 2020 Ã¼ber ein RollstuhlzuggerÃ¤t Husk-e Steps E6100, des Herstellers PRO ACTIV, GrÃ¶Ã□e 20â□□, einschlieÃ□lich der einzelnen technischen Bestandteile zu einem Gesamtpreis von EURÂ 8.502,44. Im Angebot wurde darauf hingewiesen, dass mit der Versorgung die selbststÃ¤ndige aktive Bewegung durch das Hilfsmittel gefÃ¶rdert und die MobilitÃ¤t erhalten werde.

Â

Mit Bescheid vom 22. April 2020 lehnte die Beklagte die Versorgung ab und verwies zur KrÃ¤ftigung der Muskulatur und Verbesserung der Koordination auf vorrangige Heilmittelanwendungen wie Krankengymnastik. Hiergegen wandte sich die KlÃ¤gerin mit ihrem Widerspruch vom 5. Mai 2020. Ein mechanisches ZuggerÃ¤t sei erforderlich, damit die Restmuskulatur im OberkÃ¶rper und den oberen ExtremitÃ¤ten aufrechterhalten werden kÃ¶nne. Die von der Beklagten angebotene Versorgung mit einem ausschlieÃ□lich elektrisch angetriebenen Rollstuhl zwinge sie zu â□□rein passiverâ□□ Fortbewegung. In einer von der Beklagten initiierten Stellungnahme vom 6. August 2020 teilte die Neurologin mit, dass die KlÃ¤gerin mit dem Hilfsmittel aktiv und selbststÃ¤ndig einer zunehmenden Behinderungsprogression bezÃ¼glich ihrer Armkraft und Armkoordination entgegenwirken kÃ¶nne. Die UnterstÃ¼tzung durch Motorkraft ermÃ¶gliche kurze Pausen und eine anschlieÃ□ende rasche Wiederaufnahme des vollen Bewegungsumfanges aus eigener Kraft. Eine Fehlbelastung der BrustwirbelsÃ¤ule und des SchultergÃ¼rtels werde im Vergleich zum herkÃ¶mmlichen Rollstuhl vermieden und gleichzeitig die Lungen- und Darmfunktion durch eine verbesserte KÃ¶rperhaltung unterstÃ¼tzt.

Â

In einem Gutachten vom 5. November 2020 (Gutachterin: Dr. U.) kam der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) zum Ergebnis, dass eine medizinische Notwendigkeit der Versorgung mit einem Handbike nicht bestehe. HierfÃ¼r fehle es an Paresen im Bereich der oberen ExtremitÃ¤ten. Die

KostenÃ¼bernahme fÃ¼r einen elektrischen restkraftverstÃ¤rkenden Greifreifenantrieb des Rollstuhls (â□□E-Motionâ□□) wurde hingegen empfohlen.

Â

Die KlÃ¤gerin beschaffte sich daraufhin das RollstuhlzuggerÃ¤t selbst. Mit Rechnung vom 4.Â MÃ¤rz 2021 wurde im Zusammenhang mit der Lieferung des Hilfsmittels am 5. MÃ¤rz 2021 ein Betrag i.Â H.Â v. EURÂ 8.692,36 Ã¼ber ein RollstuhlzuggerÃ¤t Husk-e Steps E8000, GrÃ¶Ã□eÂ 20â□□, einschlieÃ□lich der einzelnen technischen Bestandteile fÃ¤llig, den die KlÃ¤gerin beglich.

Â

Nach Erhebung einer UntÃ¤tigkeitsklage beim Sozialgericht Dresden (Az. SÂ 7 KR 370/21) durch die KlÃ¤gerin wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 4.Â Mai 2021 zurÃ¼ck. Die GrundbedÃ¼rfnisse â□□Fortbewegungâ□□ und â□□ErschlieÃ□ung eines gewissen kÃ¶rperlichen Freiraumesâ□□ seien bereits aufgrund der bestehenden Versorgung gewÃ¤hrleistet. FÃ¼r die ErschlieÃ□ung des sog. Nahbereich sei das RollstuhlzuggerÃ¤t nicht erforderlich und gehe Ã¼ber den â□□Basisausgleichâ□□ hinaus. Im Ã□brigen wurde auf das Gutachten des MDK Bezug genommen.

Â

Mit ihrer am 31. Mai 2021 beim Sozialgericht Dresden eingelegten Klage verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiter. Schon im Ausgangspunkt verkÃ¼rze die Beklagte zu Unrecht die Reichweite der AnsprÃ¼che aus Â§Â 33 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGBÂ V). Auch nach der UN-Behindertenrechtskonvention sei sie Ã¼ber ein Wahlrecht an der Bestimmung der Art und Weise der Versorgung beteiligt und nicht auf eine Mindestversorgung beschrÃ¤nkt. Die Versorgung mit dem Handbike diene vor allem dazu, die Restmuskulatur zu erhalten.

Â

Die KlÃ¤ger beantragt sachdienlich gefasst,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 22. April 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. Mai 2021 zu verpflichten, die Kosten fÃ¼r ein RollstuhlzuggerÃ¤t Husk-e Steps E8000 (Handbike), GrÃ¶Ã□e 20â□□, in HÃ¶he von EURÂ 8.692,36 zu Ã¼bernehmen.

Â

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Â

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Â

Die Beklagte hat sich zunÃ¤chst im Wesentlichen auf die BegrÃ¼ndung des vorliegenden Bescheids bezogen und geltend gemacht, dass die Versorgung mit einem Handbike das Wirtschaftlichkeitsgebot verletzte.

Â

In Bezug auf mÃ¶gliche AnsprÃ¼che nach dem Recht der Eingliederungshilfe hat das Gericht mit Beschluss vom 25. Februar 2022 den SozialhilfetrÃ¤ger beigeladen. Auf der Grundlage eines Hausbesuchs am 17. Mai 2022 hat die Beigeladene dahingehend Stellung genommen, dass die Benutzung des RollstuhlzuggerÃ¤tes mit einem grÃ¶Ãeren Vorderrad besser dazu geeignet sei, Bodenunebenheiten und Bordsteinkanten zu Ã¼berwinden, wie dies im Wohnumfeld etwa durch notwendig wÃ¤re, und eine ca. 200 Meter lange Steigung auf der [â¦]-StraÃe zu bewÃ¤ltigen. Es liege eine Form des mittelbaren Behinderungsausgleichs vor. Zudem werde durch die Nutzung des RollstuhlzuggerÃ¤tes mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verschlimmerung der bestehenden gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen vermieden, da das Hilfsmittel der Verringerung von Schulterschmerzen und der KrÃ¤ftigung der Herz- und Kreislauffunktion diene.

Â

Ferner hat das Gericht einen ErÃ¶rterungstermin am 3. Februar 2023 durchgefÃ¼hrt, in dem sowohl den gesundheitlichen als auch den finanziellen VerhÃ¤ltnissen der KlÃ¤gerin nachgegangen wurde. Den zur Beendigung des Rechtsstreits fÃ¼r sie widerruflich geschlossenen Vergleich, der im Wesentlichen die ÃbernahmeÂ der hÃ¤lftigen Kosten vorsah, hat die Beklagte fristgerecht wiederrufen.

Â

Das Gericht hat Befundberichte eingeholt. Mit Befundberichten vom 21. MÃ¤rz und 19. Juli 2023 hat die Multiple-Sklerose-Ambulanz des U. mitgeteilt, dass das Handbike der MobilitÃ¤tsverbesserung sowie dazu diene, einer Kraftminderung im Bereich der oberen ExtremitÃ¤t vorzubeugen. Derzeit sei die KlÃ¤gerin fÃ¤hig, einen Rollstuhl mit Greifreifen zu benutzen. Das [â¦] Therapiezentrum und die Praxis [â¦] haben mit Befundberichten vom 8.Â bzw. 18.Â September 2023 darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit die Nutzung des Rollstuhls mit Greifreifen durch entstandene Schulterbeschwerden eingeschrÃ¤nkt gewesen sei.

Â

Mit Schriftsatz vom 23. November 2023 hat die KlÃ¤gerin auf gerichtliche Nachfrage durch ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten erklÃ¤ren lassen, dass sie keine AnsprÃ¼che nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) geltend mache.

Â

Mit SchriftsÃ¤tzen vom 23. und 24. November 2023 haben die Beteiligten erklÃ¤rt, dass sie mit einer Entscheidung der Kammer durch Urteil ohne DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung einverstanden sind.

Â

Im Ãbrigen wird wegen des Vorbringens der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die vorlagen und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Â

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Â

Das Gericht kann nach Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (im Folgenden: SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, weil alle Beteiligten dazu ihr EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt haben.

Â

Die zulÃ¤ssige Klage ist begrÃ¼ndet. Sie ist insbesondere als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 4 SGG) statthaft. Die Ablehnung der Versorgung mit Bescheid der Beklagten vom 22. April 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. Mai 2021 ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten. Sie hat Anspruch auf die Erstattung der Kosten fÃ¼r die Selbstbeschaffung des RollstuhlzuggerÃ¤tes Husk-e Steps E8000, GrÃ¶Ãe 20â (sog. Handbike).

Â

1. Rechtsgrundlage des geltend gemachten Anspruchs auf Kostenerstattung ist Â§Â 13 Abs.Â 3 SatzÂ 1 Alt.Â 2 SGB V. Danach sind, wenn eine Krankenkasse eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat und dadurch Versicherten fÃ¼r die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden sind, diese von der Krankenkasse in der entstandenen HÃ¶he zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war. Die Sachleistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung fÃ¼r die Versorgung ihrer Versicherten mit Hilfsmitteln bestimmt sich nach Â§Â 33 SGB V. Der ursprÃ¼ngliche Sachleistungsanspruch wandelt sich dann in einen Kostenerstattungsanspruch um (BSG, Urteil vom 7. Mai 2020Â â B 3 KR 7/19 R Â â, Rn. 11, juris).

Â

2. FÃ¼r die ursprÃ¼nglich begehrte Hilfsmittelversorgung ergibt sich ein Anspruch der KlÃ¤gerin aus Â§Â 33 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB V. Danach haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit HÃ¶rhilfen, KÃ¶rperersatzstÃ¼cken, orthopÃ¤dischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des tÃ¤glichen Lebens anzusehen oder nach Â§Â 34 Abs.Â 4 SGB V ausgeschlossen sind.

Â

a) Das RollstuhlzuggerÃ¤t stellt ein bewegliches sÃ¤chliches Hilfsmittel i.Â S.Â v. Â§Â 33 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB V dar. Es handelt sich nicht um einen ausgeschlossenen allgemeinen Gebrauchsgegenstand des tÃ¤glichen Lebens, da das RollstuhlgerÃ¤t speziell fÃ¼r die Fortbewegung behinderter Menschen mit verantwortlicher Begleitperson entwickelt wurde. Auch ein Ausschluss nach Â§ 34 Abs.Â 4 SGB V oder durch Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach Â§ 92 Abs.Â 1 SatzÂ 2 Nr.Â 6 SGB V liegt nicht vor.

Â

b) Das RollstuhlzuggerÃ¤t bzw. Handbike dient indes nicht dazu, den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern. Beim Einsatz von Hilfsmitteln des Â§Â 33 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB V ist nach deren FunktionalitÃ¤t und schwerpunktmÃ¤Ã□iger Zielrichtung bzw. Zwecksetzung zu differenzieren. Ein Hilfsmittel dient gemÃ¤Ã□ Â§Â 33 Abs.Â 1 SatzÂ 1 VarÂ 1 SGB V der â□□Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlungâ□□, wenn es im Rahmen einer Krankenbehandlung nach Â§Â 27 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB V, d.Â h. zu einer medizinisch-therapeutischen Behandlung einer Erkrankung als der Kernaufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem SGB V eingesetzt wird (BSG, Urteil vom 7. Mai 2020Â â□□ B 3 KR 7/19 RÂ â□□, Rn. 15 bis 17, m.Â w.Â N., juris). Der Krankenbehandlung kÃ¶nnen zwar auch Hilfsmittel zur ErmÃ¶glichung oder FÃ¶rderung der kÃ¶rperlichen Mobilisation dienen, aber nur in besonders gelagerten FÃ¤llen mit einem spezifischen Bezug zur Ã¤rztlich verantworteten Krankenbehandlung. Ein solcher Bezug kommt Hilfsmitteln zur kÃ¶rperlichen Mobilisation zu, die in engem Zusammenhang mit einer andauernden, auf einem Ã¤rztlichen Therapieplan beruhenden Behandlung durch Ã¤rztliche und Ã¤rztlich angeleitete Leistungserbringer stehen und die fÃ¼r die gezielte Versorgung im Sinne der Behandlungsziele des Â§Â 27 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB V als erforderlich anzusehen sind (ebd.). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, weil das von der KlÃ¤gerin selbstbeschaffte RollstuhlzuggerÃ¤t nicht in diesem Sinne der kurativen Krankenbehandlung dient. Es wird nicht spezifisch eingesetzt zur positiven kurativ-therapeutischen Einwirkung auf eine Krankheit, d.Â h. auf den regelwidrigen KÃ¶rper- oder Geisteszustand als solchen, im Rahmen Ã¤rztlich verordneter Krankenbehandlung bzw. als Teil eines verordneten Therapiekonzepts. Der Einsatz des RollstuhlzuggerÃ¤tes zielt im Schwerpunkt nicht auf die Krankheit, sondern auf die Behinderung der KlÃ¤gerin. Auch ein Ã¤rztlicher Therapieplan, der den Einsatz des begehrten Hilfsmittels fÃ¼r die KlÃ¤gerin vorsieht, liegt hier nicht vor, das

RollstuhlzuggerÃ¤t ist kein Bestandteil eines Therapiekonzepts, auch wenn es unbestritten fÃ¼r den Erhalt der kÃ¶rperlichen Fitness und die allgemeine Gesundheit sinnvoll und hilfreich ist (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 13. September 2022Â â L 16 KR 421/21Â â, Rn. 23; SÃ¤chsLSG, Urteile vom 20.Â Mai 2020 â LÂ 1 KRÂ 270/18 â, Rn.Â 22 und 15.Â September 2020 â LÂ 8 SOÂ 30/19, Rn.Â 30Â f., jeweils juris).

Â

c) Der Anspruch der KlÃ¤gerin stÃ¼tzt sich vielmehr hier â jeweils selbststÃ¤ndig tragend â darauf, einer drohenden Behinderung des OberkÃ¶rpers und der oberen ExtremitÃ¤ten vorzubeugen (aa) und eine Behinderung des UnterkÃ¶rpers und der unteren ExtremitÃ¤ten auszugleichen (bb).

Â

aa) Bei einer â wie hier bei der KlÃ¤gerin â bereits bestehenden Behinderung dient ein Hilfsmittel (nur) zur Vorbeugung einer drohenden Behinderung, wenn mit dessen Einsatz im Schwerpunkt die Verschlimmerung der vorhandenen Behinderung verhÃ¼tet oder der Hinzutritt einer wertungsmÃ¤Ãig neuen Behinderung abgewendet wird. Dies erfordert, dass in sachlicher und zeitlicher Hinsicht die dauerhafte Verschlimmerung der bestehenden Behinderung oder der Hinzutritt einer wertungsmÃ¤Ãig neuen Behinderung konkret drohen, denen vorzubeugen den Schwerpunkt des Hilfsmitteleinsatzes bildet. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist die prÃ¤ventive Abwendung einer drohenden weitergehenden Behinderung weder Krankenbehandlung noch Behinderungsausgleich. Der Regelungsgehalt des Tatbestandes der Hilfsmittelversorgung nach Â§Â 33 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Var.Â 2 SGB V (Vorbeugung einer drohenden Behinderung) lÃ¤sst sich auf diese Weise bestimmen und findet im VerhÃ¤ltnis zu den AnsprÃ¼chen nach Â§Â 33 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Var.Â 1 SGBÂ V (Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung) und insbesondere nach Â§Â 33 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Var.Â 3 SGB V (Ausgleich einer Behinderung) eine eigenstÃ¤ndige Bedeutung, die â ungeachtet mÃ¶glicher Ãberschneidungen im Einzelfall â eine abgrenzungsfÃ¤hige Rechtsanwendung erlaubt (BSG, Urteil vom 7.Â Mai 2020Â â B 3 KR 7/19 RÂ â, Rn. 22). Nach den vorliegenden Ã¤rztlichen AuskÃ¼nften und Befundberichten ist die Versorgung mit dem RollstuhlzuggerÃ¤t darauf gerichtet, die Muskulatur im Bereich des OberkÃ¶rpers und der oberen ExtremitÃ¤ten und damit deren FunktionsfÃ¤higkeit zu erhalten. Ferner werden in der Vergangenheit bereits aufgetretene SchmerzzustÃ¤nde im Schulterbereich vermieden, welche die noch vorhandene Beweglichkeit des OberkÃ¶rpers und damit auch die Nutzung eines zumindest teilweise selbst durch eigene Muskelkraft angetriebenen Rollstuhles einschrÃ¤nken. Dass ein GdB vonÂ 100 bei der KlÃ¤gerin schon festgestellt ist, steht dieser Betrachtungsweise nicht entgegen. Auch wenn hier die maximale Feststellung bereits erreicht ist, stellten diese FunktionseinschrÃ¤nkungen dennoch eine eigenstÃ¤ndige Behinderung dar. Ohne die Nutzung des RollstuhlzuggerÃ¤tes ist eine qualitative und zeitnahe dauerhafte Verschlechterung des Gesundheitszustandes konkret zu erwarten (vgl. BSG, a.Â a.Â O., Rn.Â 24).

Â

bb) Die KlÃ¤gerin hat zudem einen Anspruch auf Kostenerstattung, weil die beantragte Leistung dem Ausgleich der bereits vorliegenden tiefgreifenden Behinderung des UnterkÃ¶rpers und der unteren ExtremitÃ¤ten dient.

Â

(1) Ein Hilfsmittel dient als Leistung zur medizinischen Rehabilitation dem â□□Ausgleich einer Behinderungâ□□, wenn es seinem Zweck entsprechend die Auswirkungen der Behinderung beseitigt oder mindert und damit der Befriedigung eines GrundbedÃ¼rfnisses dient. Leistungen zum Zweck des Behinderungsausgleichs sind aber nicht unbegrenzt von der gesetzlichen Krankenversicherung zu erbringen (insgesamt dazu: BSG, Urteil vom 7. Mai 2020Â â□□ B 3 KR 7/19 RÂ â□□, Rn. 26Â ff., m.Â w.Â N., juris). Die originÃ¤re LeistungszustÃ¤ndigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung bestimmt sich nach dem Zweck des Hilfsmittels, wenn es die Auswirkungen der Behinderung im gesamten tÃ¤glichen Leben beseitigt oder mindert und damit der Befriedigung eines allgemeinen GrundbedÃ¼rfnisses des tÃ¤glichen Lebens und einem mÃ¶glichst selbstbestimmten und selbststÃ¤ndigen Leben dient. Zu den allgemeinen GrundbedÃ¼rfnissen zÃ¤hlen u.Â a. das Gehen und Stehen sowie das ErschlieÃ□en eines gewissen kÃ¶rperlichen und geistigen Freiraums. Es besteht Anspruch auf die im Einzelfall ausreichende, zweckmÃ¤Ã□ige und wirtschaftliche Hilfsmittelversorgung, nicht jedoch auf eine Optimalversorgung. Im Ergebnis kommt es daher auf den Umfang der mit dem Hilfsmittel zu erreichenden Gebrauchsvorteile an, ohne dass hierfÃ¼r maÃ□geblich die Unterscheidung zwischen unmittelbarem und mittelbarem Behinderungsausgleich heranzuziehen wÃ¤re. In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der sich die Kammer nach eigener PrÃ¼fung anschlieÃ□t, ist als ein allgemeines GrundbedÃ¼rfnis des tÃ¤glichen Lebens das ErschlieÃ□en eines kÃ¶rperlichen Freiraums und in Bezug auf BewegungsmÃ¶glichkeiten das GrundbedÃ¼rfnis der ErschlieÃ□ung des Nahbereichs der Wohnung von Versicherten mit einem Hilfsmittel anerkannt (BSG, ebd.; SÃ¤chsLSG, Urteil vom 20.Â Mai 2020 â□□ LÂ 1 KRÂ 270/18 â□□, Rn.Â 23Â ff., und Urteil vom 23.Â September 2020 â□□ LÂ 8 KRÂ 384/17, Rn.Â 27, jeweils juris).

Â

(2) Bei der Bestimmung des Leistungsinhalts von Â§Â 33 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGBÂ V besitzt Verfassungsrecht eine besondere Bedeutung. Das Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen gemÃ¤Ã□ Art.Â 3 Abs.Â 3 SatzÂ 2 GG ist Grundrecht und zugleich objektive Wertentscheidung (BVerfG, Beschluss vom 30. Januar 2020Â â□□ 2 BvR 1005/18Â â□□, Rn. 37, juris). Auch das Recht auf persÃ¶nliche MobilitÃ¤t aus Art.Â 20 UN-Behindertenrechtskonvention ist bei der Auslegung einfachgesetzlicher Normen zu berÃ¼cksichtigen (BVerfG, a.Â a.Â O., Rn.Â 39, juris).

Â

(aa) Nach der jÃ¼ngeren Rechtsprechung des BSG, der sich die Kammer wiederum nach eigene PrÃ¼fung anschlieÃ□t, grÃ¼ndet sich hierauf ein Paradigmenwechsel, der Menschen mit Behinderungen ermÃ¶glichen soll, so weit wie mÃ¶glich ein selbstbestimmtes und selbststÃ¤ndiges Leben zu fÃ¼hren (ebenso: LSG Niedersachsen-Bremen, a.Â a.Â O., Rn.Â 28). Der Anspruch auf ein Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung zum Behinderungsausgleich ist danach nicht von vornherein auf einen Basisausgleich im Sinne einer Minimalversorgung beschrÃ¤nkt (ebenso: HessLSG, Urteil vom 5. August 2021Â â□□ L 1 KR 65/20Â â□□, Rn. 31 und 36, juris; LSG Niedersachsen-Bremen, a.Â a.Â O., Rn.Â 29 und jedenfalls im Ausgangspunkt auch LSG Schl.-H., Urteil vom 23. Februar 2021 â□□ LÂ 10 KRÂ 118/17 â□□ Rn.Â 45Â ff., juris). Vielmehr kommt ein Anspruch auf Versorgung im notwendigen Umfang bereits in Betracht, wenn das begehrte Hilfsmittel wesentlich dazu beitrÃ¤gt oder zumindest maÃ□gebliche Erleichterung verschafft, Versicherten auch nur den Nahbereich im Umfeld der Wohnung in zumutbarer und angemessener Weise zu erschlieÃ□en. Hierbei kommt auch dem Umstand Bedeutung zu, dass das von der KlÃ¤gerin begehrte Hilfsmittel geeignet ist, ihrem Wunsch nach erheblicher Verbesserung ihrer MobilitÃ¤t auch im Nahbereich gerade zu entsprechen. Das Wunsch- und Wahlrecht der KlÃ¤gerin ist in die Betrachtung als ein wesentlicher Faktor einzubeziehen (BSG, a.Â a.Â O., Rn.Â 34). Ihm ist volle Wirkung zu verschaffen, sodass den Leistungsberechtigten viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung der LebensumstÃ¤nde gelassen und die Selbstbestimmung gefÃ¶rdert werden (HessLSG, a.Â a.Â O., Rn. 31 und 38; LSG Niedersachsen-Bremen, a.Â a.Â O., Rn.Â 31). Durch das RollstuhlzuggerÃ¤t kann die KlÃ¤gerin den Nahbereich selbstbestimmt und durch eigene Kraftanstrengung vermittelt erschlieÃ□en. Durch die Form der KraftÃ¼bertragung Ã¼ber ein grÃ¶Ã□eres Vorderrad kann sie Ã¼ber den Aspekt der Selbstbestimmtheit hinaus auch Bodenunebenheiten und flache Hindernisse wie Schwellen und Bordsteinkanten bewÃ¤ltigen sowie lÃ¤ngere Steigungen ohne fremde Hilfe Ã¼berwinden.

Â

(bb) Ein anderes ebenso geeignetes Hilfsmittel i.Â S. von Â§Â 33 SGB V, das dem Ziel des Behinderungsausgleichs gleichwertig entsprechen wÃ¼rde, ist nicht ersichtlich. Das Verweisen auf das Heilmittel der Krankengymnastik fÃ¼hrt fÃ¼r die MobilitÃ¤t im Nahbereich nicht weiter. Dasselbe gilt fÃ¼r einen mit elektrischen Zusatzantrieb versehenen Rollstuhl (â□□E-Motionâ□□), weil dieser dem Selbstbestimmungsrecht der KlÃ¤gerin nicht in derselben Weise Wirkung verliehe und keine gleich geeignete, zumutbare und angemessene Versorgung darstellte. Der durchgehende Elektroantrieb wird ihrem GrundbedÃ¼rfnis an kÃ¶rperlicher RestaktivitÃ¤t und selbststÃ¤ndiger MobilitÃ¤t unter Ausnutzung und Aktivierung der Restkraft von Armen und Rumpf nicht gerecht (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, a.Â a.Â O., Rn.Â 37). Es dient ferner dem GrundbedÃ¼rfnis nach Selbstbestimmung und der FÃ¼hrung eines selbstbestimmten Lebens, einen behinderten Menschen so lange wie mÃ¶glich seinen WÃ¼nschen entsprechend nicht mit einem Elektrorollstuhl zu versorgen, der ihn zur absoluten PassivitÃ¤t zwingt (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, a.Â a.Â O., Rn.Â 39). Vor diesem Hintergrund Ã¼berschreitet die Versorgung mit dem RollstuhlzuggerÃ¤t bzw. die darauf

gerichtete KostenÃ¼bernahme auch nicht das MaÃ des Notwendigen nach Â§Â 33 Abs.Â 1 SatzÂ 9 SGBÂ V oder verletzt nicht das Wirtschaftlichkeitsgebot aus Â§Â 12 Abs.Â 1 SGBÂ V.

Â

d) Auch die erforderliche KausalitÃ¤t zwischen der zu Unrecht ablehnenden Entscheidung der Beklagten und der Selbstbeschaffung durch die KlÃ¤gerin liegt vor.

Â

aa) Die KlÃ¤gerin hat zeitlich weit vor der Anschaffung des RollstuhlzuggerÃ¤ts einen Antrag auf diese Leistung bei der Beklagten gestellt, den diese zu Unrecht abgelehnt hat. Die
Kostenerstattung ist nicht dadurch gehindert, dass die entstandenen Kosten in Anbetracht der GesamthÃ¶he mit ca. EURÂ 190 eher geringfÃ¼gig Ã¼ber dem Kostenvoranschlag lagen. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist mit Preissteigerungen in dieser GrÃ¶Ãenordnung Ã¼ber mehrere Monate ohne Weiteres zu rechnen.

Â

bb) Die Kostenerstattung steht auch nicht entgegen, dass der Kostenvoranschlag vom 20.Â April 2020 im Hauptbestandteil auf den Artikel â Husk-e Steps E6100â zum Einzelbetrag von EURÂ 5.790,00 und die Rechnung vom 4. MÃ¤rz 2021 auf den Artikel â Husk-e Steps E8000 Mittelmotorantriebâ zum Einzelbetrag von EURÂ 5.390,00 gerichtet war. Es handelt sich jeweils um RollstuhlzuggerÃ¤te desselben Herstellers, welche die Anforderungen der zu Grunde liegenden Ã¤rztlichen Verordnung erfÃ¼llen. Das Gericht muss hier weiteren Einzelheiten â wie z.Â B. etwaigen Lieferschwierigkeiten, Modellwechseln oder Anforderungen an die maximale UnterstÃ¼tzungsleistung der Fortbewegung â nicht weiter nachgehen. Die Beklagte hat dem Anspruch der KlÃ¤gerin zudem generell entgegengehalten, dass ein RollstuhlzuggerÃ¤t nicht notwendig sei und sich dabei nicht auf unterschiedliche einzelne Modelle bezogen, sodass der ErstattungsfÃ¤higkeit der Kosten bei der Selbstbeschaffung nicht die Wahl des konkreten Modells entgegengehalten werden kann. Die KlÃ¤gerin darauf zu verweisen, nochmals das Verfahren fÃ¼r das Modell E8000 anzustrengen, stellte eine FÃ¶rmelei dar, zumal der auf den Hauptbestandteil mit Mittelmotoantrieb entfallende Kaufpreis nicht hÃ¶her als im Kostenvoranschlag veranschlagt wurde.

Â

e) Â§ 13 Abs. 3a SÃ¤tze 1 und 6 SGB V scheiden als Anspruchsgrundlage aus. GrundsÃ¤tzlich mÃ¼ssen zwar Krankenkassen innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang Ã¼ber AntrÃ¤ge auf Leistungen entscheiden und ohne Mitteilung eines entsprechenden Grundes fÃ¼r ein Hinausschieben der Entscheidung gilt nach Ablauf dieser Frist die Leistung als genehmigt. Nach Â§ 13 Abs. 3a Satz 9 SGB V

greifen aber fÃ¼r die Erstattung selbst beschaffter Leistungen â wie hier â zur medizinischen Rehabilitation vorrangig die Â§Â§ 14 bis 24 SGBÂ IX. Bei Hilfsmitteln mit Ã¼berwiegend rehabilitativen Charakter kann Â§ 13 Abs. 3a SÃ¤tze 1 und 6 SGBÂ V nicht zur AnspruchsbegrÃ¼ndung herangezogen werden, sondern lediglich fÃ¼r Hilfsmittel, die auf (kurative) Krankenbehandlung oder der Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung gerichtet sind (BSG, Urteil vom 8. August 2019 â B 3 KR 21/18 R â, Rn. 19Â ff., juris, und LSG Schl.-H., a.Â a.Â O., Rn.Â 25).

Â

3. AnsprÃ¼chen der KlÃ¤gerin nach dem Eingliederungshilferecht des SGBÂ IX muss nicht weiter nachgegangen werden, weil die KlÃ¤gerin diese ausdrÃ¼cklich nicht geltend macht.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache. Der Zulassung der Berufung bedurfte es nach Â§Â 144 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 1 SGG nicht.

Erstellt am: 10.05.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024